

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 48/11 B

L 15 SO 295/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 49 SO 3909/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Müllerstraße 146/147, 13353 Berlin

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Juni 2011 - L 15 SO
295/08 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der
Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, "dem Gesetzgeber 1000 Euro Ordnungsgeld zu verhängen" wird
zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit von ihm selbst verfassten und unterzeichneten und am 27.7.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 18.7.2011 und 25.7.2011 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 23.6.2011 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 1.6.2011 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig unter Beifügung einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Mit seinem gleichzeitig gestellten Antrag, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, hat er vorgetragen, der von ihm mit Schreiben vom 18.7.2011 mit der Einreichung seiner Unterlagen an das BSG beauftragte Rechtsanwalt habe die Weiterleitung an das BSG verweigert und ihm die übersandten Unterlagen zurückgesandt, sodass er an der Einhaltung der Beschwerdefrist ohne Verschulden gehindert gewesen sei.
- 2 Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344). Darüber ist der Kläger durch die zutreffenden Erläuterungen zur PKH durch das LSG ausdrücklich belehrt worden. Beides ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat erst nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 25.7.2011 endete (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), Prozesskostenhilfe unter Vorlage der Erklärung beantragt.
- 3 Es ist auch nicht erkennbar, dass der Kläger an der rechtzeitigen Antragstellung und Vorlage der Erklärung gehindert gewesen wäre. Zwar trägt er in diesem Zusammenhang vor, Rechtsanwalt K habe im entscheidenden Moment verweigert, seine Beschwerdeschrift vom 18.7.2011 an das BSG weiterzuleiten, obwohl er ihn auch im Falle der Ablehnung seiner Vertretung ausdrücklich darum gebeten habe; er konnte aber ohne Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht erwarten, dass Rechtsanwalt K, dem das Schreiben des Klägers ohnehin erst am 21.7.2011 zugegangen ist, auch dann alles Erforderliche unternehmen werde, um etwaige Fristen einzuhalten, wenn er nicht zur Vertretung bereit ist. Dies gilt umso mehr, als den Kläger kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist eine erhöhte Sorgfaltspflicht trifft und er auch unabhängig von der Bereitschaft des Rechtsanwalts, die Vertretung zu übernehmen, PKH beantragen und die Erklärung vorlegen konnte. Zudem hätte er dies auch unter Berücksichtigung der Absage von Rechtsanwalt K mit Schreiben vom 22.7.2011 noch bis



zum Ablauf der Monatsfrist am 25.7.2011 (Montag) bewirken können. Sein ausweislich des Poststempels am 26.7.2011 zur Post aufgebener und am 27.7.2011 eingegangener Antrag datiert nämlich auf den 25.7.2001. Die vom Kläger verspätet übersandte Erklärung erfüllt inhaltlich ohnedies nicht die an sie gestellten Anforderungen. Sie enthält keinerlei Angaben zu einer Rechtsschutzversicherung oder anderen Stelle/Person, die (ggf) die Kosten der Prozessführung trägt, sowie zu etwaigen Unterhaltsleistungen (Angaben unter "B" und "C"); diese Angaben sind in keinem Fall entbehrlich. Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

- 4 Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist ist abzulehnen. Abgesehen davon, dass sein Vortrag ihn nach oben Gesagtem nicht exkulpieren würde, muss er sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist beantragen.
- 5 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht im Hinblick auf den Vertretungszwang (§ 73 Abs 4 SGG) ebenfalls nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften; schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Für den Antrag des Klägers, dem Gesetzgeber ein Ordnungsgeld aufzuerlegen, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

